

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2345/16

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2016 zur DS 1959/16 - Anerkennungsverfahren Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Erfurt - Rechtliche Prüfung

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Die Anfrage des Jugendhilfeausschusses an das Rechtsamt ist wie folgt zu beantworten:

Die Entscheidung über einen Anerkennungsantrag nach § 75 SGB VIII ist ein Verwaltungsakt und unterliegt als ein solcher der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der Verwaltungsakt ist entsprechend zu begründen.

Hat das Jugendamt im Anerkennungsverfahren die Anerkennungsvoraussetzungen bestätigt, kann eine Ablehnung der Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss nur dann erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die insgesamt die Ablehnung der Anerkennung rechtfertigen. Da die Gründe für die Ablehnung in dem Bescheid zu benennen sind, müssen diese so schwerwiegend sein, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Der Träger kann sich in einem Klageverfahren dann nicht allein auf die "Entscheidung" des Jugendamtes berufen.

Hat der Jugendhilfeausschuss trotz Bestätigung der Anerkennung durch das Jugendamt erhebliche Bedenken gegen die Anerkennung, so ist verfahrensmäßig jedoch anzuraten, die Angelegenheit erneut an das Jugendamt zu verweisen und die vorgebrachten Gründe, die aus Sicht des Jugendhilfeausschusses gegen eine Anerkennung sprechen, durch das Jugendamt erneut nachprüfen zu lassen.

### Anlagen

Dr. Schmidt  
Unterschrift Amtsleiter

09.11.2016  
Datum